
Allgemeine Geschäftsbedingungen der LÜCO Internationaler Messebau Nord GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die LÜCO Internationaler Messebau Nord GmbH (im folgenden „LÜCO“) erstellt Messestände und überlässt diese für einen fest definierten Zeitraum zur Nutzung. Dabei bietet LÜCO von der Konzeptionierung und Planung eines individuellen Messestandes, über die entsprechende Erstellung des Messestandes, den Transport zum und den Auf- und Abbau am Veranstaltungsort die vollständige Logistik eines Messeauftritts.
- 1.2 Alle Angebote und Leistungen von LÜCO erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) soweit nicht ausdrücklich in Textform hiervon abweichende speziellere Regelungen vereinbart oder sonstige Abreden in Textform bestätigt wurden. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden „Besteller“) gelten nur, wenn dies durch LÜCO ausdrücklich in Textform anerkannt wird. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die AGB gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen LÜCO und dem Besteller, auch wenn dabei nicht nochmals ausdrücklich Bezug auf diese genommen wird.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, Bestellungen, Änderungen und Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. per E-Mail oder Fax); mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst durch eine Bestätigung in Textform wirksam.

2. Angebote

- 2.1 Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist es freibleibend. LÜCO hält sich an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 10 Tage ab dem Angebotsdatum gebunden.
- 2.2 Werden Angebote entsprechend den Angaben des Bestellers und den von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt LÜCO keinerlei Haftung für die Richtigkeit der in diesen erhaltenen Angaben und Unterlagen.
- 2.3 Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten bleiben, soweit nicht in Textform ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum von LÜCO. Der Besteller ist nicht berechtigt, diese geschützten Werke selbst oder durch Dritte zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Besteller auf Grundlage der gesetzlichen Schutzvorschriften, mindestens jedoch in Höhe der durch LÜCO üblicherweise erzielbaren Vergütung. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass LÜCO ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Besteller erklärt mit der Beauftragung der Leistungen von LÜCO verbindlich sein Vertragsangebot.
- 3.2 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller in Textform zustande. Für den von LÜCO geschuldeten Leistungsumfang ist allein die Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 3.3 In der Auftragsbestätigung nicht enthaltene Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers zusätzlich ausgeführt werden (insbesondere bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers) oder zusätzlichen Leistungen, die aufgrund fehlerhafter Angaben/Unterlagen des Bestellers erforderlich werden, werden von LÜCO zusätzlich berechnet. Dies gilt auch bei Pauschal- oder

Festpreisangeboten.

- 3.4 LÜCO ist nach eigenem Ermessen berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung Dritte (z.B. Unterlieferanten und/oder Subunternehmer) zu beauftragen.

4. Preise

- 4.1 Die Angebotspreise, insbesondere auch Pauschal- und/oder Festpreise, haben nur bei ungeteilter Bestellung des vollständigen Angebots Gültigkeit.
- 4.2 Die Preise gelten für die Erstellung und die Nutzung des aus der Auftragsbestätigung ersichtlichen Messestandes während der dort genannten Veranstaltungszeit.
- 4.3 Sonderarbeiten oder Änderungswünsche des Bestellers, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- 4.4 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.5 Nicht im Preis enthalten sind die Standkosten der jeweiligen Messegesellschaft, Anschlusskosten, Kosten für Genehmigungsverfahren sowie Gebühren und Kosten die von Dritten, insbesondere Messegesellschaften, Speditionen, Abfertigungsorganen oder Zollbehörden, erhoben werden; dazu zählen auch die Kosten für die Abfallentsorgung, Kosten für Hängepunkte und Hebewerkzeuge sowie alle Verbrauchskosten wie Strom- und Wasserkosten. Diese Kosten hat der Besteller zu tragen.
- 4.6 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, umfassen die Preise ferner nicht den Aufwand und die Kosten für Leistungen, die ausschließlich von den Messegesellschaften oder von diesen beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Speditionsleistungen auf dem Messegelände (z.B. Transport auf dem Messegelände, Gestellung von Gabelstaplern und Hubwagen, Leerguthandling, Entsorgung usw.). Diese Aufwendungen sind vom Besteller gesondert zu vergüten.
- 4.7 Die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preise gelten vier (4) Monate ab Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser vier (4) Monate ist LÜCO berechtigt, etwaige Preiserhöhungen der Hersteller oder Lohnerhöhungen an den Besteller weiterzugeben. Maßgebender Zeitpunkt für die Preisberechnung ist dann der Zeitpunkt des Beginns der Ausführungsarbeiten. Der Besteller kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn der bei Beginn der Ausführung geforderte Preis mehr als 5 % über dem Preis der Auftragsbestätigung liegt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Rechnungen von LÜCO sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 5.2 LÜCO ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu 50 % nach Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller und zu weiteren 50 % nach der Abnahme des Messestandes (Ziffer 8.4) in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Erfüllung tritt erst ein, wenn der Scheck eingelöst wird
- 5.4 Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, ist LÜCO berechtigt, die gesamte Vergütung fällig zu stellen. LÜCO ist in diesem Falle zudem berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen

6. Liefertermine

- 6.1 Liefertermine können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Verbindliche Liefertermine bedürfen der Vereinbarung in Textform. Eine Standübergabe erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 6.2 Die Einhaltung der Liefertermine durch LÜCO setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Bestellers, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen, voraus. Die durch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers entstehenden Mehrkosten bei LÜCO hat der Besteller zu tragen.

- 6.3 Ist die fristgerechte Lieferung infolge Höherer Gewalt (vgl. Ziffer 13.2) und/oder auf Grund von anderen von LÜCO nicht zu vertretenden Umständen vorübergehend nicht nur unwesentlich erschwert oder unmöglich, ist LÜCO berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 LÜCO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

7. Fracht und Verpackung / Gefahrübergang

- 7.1 Die Messestände werden von LÜCO auf Kosten und Gefahr des Bestellers zum Veranstaltungsort transportiert. Das Transportrisiko trägt der Besteller. LÜCO ist berechtigt, die Versandart und den Versandweg zu bestimmen, sofern der Besteller keine ausdrückliche Weisung erteilt. Vom Besteller gewünschte und/oder von LÜCO für erforderlich gehaltene Verpackungen werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für den Versand von Gegenständen des Bestellers.
- 7.2 Gegenstände des Bestellers, die bei der Erstellung oder Montage des Messestandes genutzt werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. LÜCO ist zur Rücklieferung solcher Gegenstände nicht verpflichtet. Wird LÜCO vom Besteller mit der Rücklieferung beauftragt, so erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Verwendungsort.
- 7.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf den Besteller über, sobald der Messestand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von LÜCO verlassen hat.
- 7.4 Kann der versandbereite Messestand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tag der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist LÜCO berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen.

8. Abnahme

- 8.1 Nach dem Aufbau des Standes am Veranstaltungsort hat der Besteller, zu einem gesondert vereinbarten Termin vor Beginn der Messe, spätestens 12 Stunden vor dem vom Veranstalter mitgeteilten offiziellen Messebeginn, den Messestand abzunehmen. Erscheint der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter nicht zu dem vereinbarten Übergabetermin, gerät der Besteller in Annahmeverzug.
- 8.2 Die Abnahme erfolgt durch einen Vertreter des Bestellers gemeinsam mit einem Vertreter von LÜCO. Dabei ist ein Abnahme-Protokoll zu fertigen, in das festgestellte Mängel sowie sämtliche vor Ort beauftragten und durchgeführten Zusatzarbeiten aufzunehmen sind. Dieses Protokoll ist sowohl durch den Vertreter des Bestellers als auch durch den Vertreter von LÜCO zu unterzeichnen.
- 8.3 Noch ausstehende Teilleistungen oder festgestellte Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sofern sie die Funktion des Messestandes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 8.4 Der Messestand gilt als abgenommen, wenn eine ordnungsgemäße Übergabe des Messestandes protokolliert wurde (Ziffer 8.2), sich der Besteller mit der Abnahme im Annahmeverzug befindet oder eine tatsächliche Nutzung des Messestandes durch den Besteller ohne Übergabe stattgefunden hat.

9. Standnutzung durch den Besteller

- 9.1 Der Besteller hat den Messestand und seine Ausstattung während der Überlassung pfleglich zu behandeln.
- 9.2 Der Messestand wird aus Standbauelementen errichtet, die zur mehrfachen Verwendung bestimmt sind, so dass hierdurch bedingte Gebrauchsspuren der geschuldeten Beschaffenheit entsprechen. Normale Gebrauchsspuren begründen insoweit keinen Nachbesserungs-, Ersatz- und Rücknahmeanspruch. Dies gilt auch für materialtypische Farb- und Oberflächenabweichungen.
- 9.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, Standelemente zu bekleben, anzustreichen oder farblich zu

behandeln, Nägel in Standelemente einzuschlagen, Schrauben in Standelemente einzudrehen, Standbauelemente und Ausstattungsgegenstände zu verformen, zu verschweißen oder zu verändern.

- 9.4 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass Ausstattungsgegenstände des Messestandes während der Überlassung nicht von dem Stand entfernt werden.
- 9.5 Der Besteller ist verpflichtet, bei Gestellung von Kühlmöbeln das Kühlgut nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung zu entnehmen. Alle noch in den Kühlgeräten enthaltenen Waren lagern auf Gefahr des Bestellers am Stand. Die Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Kühlgutes ist ausgeschlossen. LÜCO haftet auch nicht bei einem Betriebsausfall von Kühlmöbeln für das Kühlgut und etwaige Folgeschäden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Gestellung von Kühlmöbeln und Kühlschränken für ausreichende Luftzuführung zu sorgen. Die Geräte dürfen weder beklebt noch bemalt werden.
- 9.6 Der Besteller ist verpflichtet, den Messestand nach Ablauf der Überlassungszeit frei von Schäden zurückzugeben. Am Ende der Überlassungszeit besichtigt ein Vertreter von LÜCO gemeinsam mit einem Vertreter des Bestellers den Messestand. Sämtliche Schäden an dem Messestand sowie das Fehlen von Standbauelementen bzw. Ausstattungsgegenständen werden protokolliert. Nimmt ein Vertreter des Bestellers an der Besichtigung nicht teil, sind spätere Reklamationen des Protokolls ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller weist die Unrichtigkeit des Protokolls nach.
- 9.7 Der Besteller hat sämtliche aus dem vertragswidrigen Gebrauch des Messestandes und seiner Ausstattungselemente bzw. aus dem Fehlen von Standbauelementen und Ausstattungsgegenständen resultierende Schäden zu ersetzen. Am Messestand hinterlassene Gegenstände des Bestellers werden ohne Wertersatz und auf Kosten des Bestellers entsorgt.
- 9.8 Eine Überlassung des Standes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LÜCO gestattet. Im Falle einer Zustimmung ist der Besteller verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Untermieter oder sonstigen Dritten an LÜCO abzutreten, ohne dass damit die primäre Leistungsverpflichtung des Bestellers erlischt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Kunde schon bei Vertragsabschluss die Absicht der Überlassung an einen Dritten (z. B. bei Gemeinschaftsständen) bekanntgegeben hat.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Enthält der Messestand Gegenstände, die vom Besteller käuflich erworben werden, bleiben diese bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen von LÜCO aus der Geschäftsverbindung in deren Eigentum. Entspricht der Wert des Gegenstandes mehr als 120 % der offenen Forderung, hat der Besteller einen entsprechenden Freigabeanspruch.
- 10.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
- 10.3 Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe desjenigen Teils des Kaufpreises an LÜCO ab, welcher der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung entspricht. LÜCO nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Besteller LÜCO die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 10.4 Wird die Vorbehaltsware gepfändet, hat der Besteller den pfändenden Gläubiger und die Vollstreckungsorgane auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Ferner ist er verpflichtet, LÜCO sämtliche Angaben zu machen, die notwendig sind, um die aus dem Eigentum resultierenden Rechte gegenüber dem pfändenden Gläubiger durchzusetzen.

11. Gewährleistungsrechte des Bestellers

- 11.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers richtet sich, soweit nicht nachstehend etwas abweichendes bestimmt ist, bis zur Abnahme des Standes ergänzend nach den Vorschriften über den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach der Abnahme durch den Besteller gelten ergänzend die mietvertraglichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 11.2 Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach der Entgegennahme zu untersuchen und LÜCO

etwaige Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Mängel, die auch trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkannt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Verspätete Mängelrügen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Besteller darlegt, dass ihm eine frühere Untersuchung und Rüge nicht zumutbar oder möglich war.

- 11.3 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Nacherfüllung zur Verfügung steht.
- 11.4 Ist LÜCO zur Nacherfüllung verpflichtet, kann sie diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung des mangelhaften Gegenstandes erbringen.
Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Fristsetzung und zwei Nacherfüllungsversuchen wegen des selben Mangels fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt).
- 11.5 Die Gewährleistungsansprüche gegen LÜCO entfallen, wenn der Besteller vor Ablauf einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung selbst oder durch Dritte Mangelbeseitigungsversuche unternommen hat. LÜCO haftet auch nicht in den Fällen, in denen der Besteller Änderungen an den von LÜCO erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 11.6 Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab der Abnahme der Leistungen.
- 11.7 Für nicht selbst hergestellte Teile und anderweitige Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass LÜCO die gegen den Lieferanten von LÜCO wegen etwaiger Mängel bestehenden Ansprüche an den Besteller abtritt.

12. Haftung

- 12.1 Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehenden Schäden haftet LÜCO lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von LÜCO auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Messestandes übernommen wurde.
- 12.2 Soweit die Haftung von LÜCO nach den vorstehenden Regeln wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LÜCO.
- 12.3 Kann eine Vertragsleistung wegen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 13.2) oder aufgrund von Ereignissen, die LÜCO nicht zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß erbracht werden, haftet LÜCO nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Besteller hieraus ergeben.
- 12.4 Schadensersatzansprüche gegen LÜCO verjähren innerhalb von 12 Monaten nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- 12.5 Für vom Besteller gelieferte Bestandteile des Messestandes und/oder Ausstellungsgegenstände übernimmt LÜCO keine Haftung.

13. Messeabsagen / Höhere Gewalt

- 13.1 Der Besteller trägt das Verwendungsrisiko des Messestandes. Kann der Besteller den Messestand aus Gründen, die LÜCO nicht zu vertreten hat, nicht nutzen, befreit dies den Besteller nicht von seiner Leistungspflicht. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt. Dies gilt auch bei Messeabsagen durch den Veranstalter oder aufgrund von behördlichen Anordnungen.
- 13.2 „**Höhere Gewalt**“ ist jedes Ereignis, das keinen Zusammenhang mit dem Betrieb von LÜCO oder des Bestellers aufweist und auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist, wie beispielsweise Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Sturmfluten, staatliche

Embargos oder behördliche Anordnungen, durch welches LÜCO oder einem von ihr in die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Besteller eingebundenen Dritten die jeweils vertraglich geschuldete Leistung unmöglich macht.

- 13.3 Ist es LÜCO infolge Höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich die Vertragsleistung ordnungsgemäß zu erfüllen, so erwachsen dem Besteller hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- oder Minderungsrechte noch Ansprüche sonstiger Art, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen LÜCO. Gleiches gilt, wenn der Besteller infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von LÜCO nicht zu vertretenden Gründen, an der Messe nicht teilnehmen kann.

14. Kündigung durch den Besteller

- 14.1 Bis zur Abnahme des Messestandes (vgl. Ziffer 8.4) kann der Vertrag jederzeit ordentlich oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 14.2 Nach der Abnahme kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 14.3 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 14.4 Im Falle einer ordentlichen Kündigung vor der Abnahme (vgl. Ziffer 8.4) ist LÜCO berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. LÜCO hat sich jedoch das anrechnen zu lassen, was sie infolge der Vertragsbeendigung erspart bzw. durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlassen hat.

Regelmäßig beträgt der Vergütungsanspruch von LÜCO bei einer Kündigung des Bestellers

- 14.4.1 bis zu 21 Tage vor dem vom Veranstalter mitgeteilten offiziellen Aufbaubeginn zwischen 50 und 70 % der aus der Auftragsbestätigung ersichtlichen Gesamtsumme;
- 14.4.2 innerhalb von 21 Tagen vor dem vom Veranstalter mitgeteilten offiziellen Aufbaubeginn zwischen 75 und 90 % der aus der Auftragsbestätigung ersichtlichen Gesamtsumme, und
- 14.4.3 nach dem vom Veranstalter mitgeteilten offiziellen Aufbaubeginn zwischen 95 und 100 % der aus der Auftragsbestätigung ersichtlichen Gesamtsumme.

Dem Besteller bleibt in jedem Einzelfall der Nachweis gestattet, dass ein höherer Aufwand erspart wurde bzw. dass ein höherer Betrag durch die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben wurde bzw. zu erwerben böswillig unterlassen wurde.

- 14.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund vor der Abnahme hat LÜCO Anspruch auf die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.
- 14.6 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach der Abnahme ist LÜCO berechtigt, die vollständige Vergütung zu verlangen, sofern LÜCO den wichtigen Grund nicht zu verschulden hat. LÜCO hat sich jedoch diejenigen Vorteile anrechnen zu lassen, die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen. Dem Besteller bleibt in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass sich LÜCO einen höheren Vorteil anrechnen lassen muss.
- 14.7 In jedem Fall einer Kündigung ist der Besteller verpflichtet, LÜCO von Ansprüchen aus Verträgen mit Dritten, die LÜCO im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages mit dem Besteller geschlossen hat, freizuhalten.

15. Schutzrechte

- 15.1 Werden vom Besteller Bildmaterialien, Texte oder Pläne zur Verfügung gestellt, prüft LÜCO deren Urheberrechte oder inhaltliche sowie formelle Richtigkeit nicht.
- 15.2 Werden vom Besteller Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Messestandes übergeben, so garantiert der Besteller, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. LÜCO ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Besteller zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller verpflichtet sich, LÜCO von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und LÜCO diejenigen Schäden, die aus der Verletzung der Schutzrechte erwachsen, zu ersetzen.

16. Aufrechnung und Abtretung

- 16.1 Leistungsverweigerungsrechte des Bestellers, insbesondere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Bestellers ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 16.2 Die Rechte des Bestellers sind nur mit der vorherigen Zustimmung von LÜCO in Textform übertragbar.

17. Werbung mit Referenz

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Erklärung des Bestellers ist LÜCO berechtigt, auch nach Abnahme des Standes bzw. mit Ausstellungsgegenständen des Bestellers bestückte Messestände zu fotografieren und die Fotos kostenfrei als Referenzobjekte für Werbezwecke zu verwenden. Dabei dürfen nur Fotografien verwendet werden, auf denen weder Mitarbeiter noch Geschäftspartner des Bestellers erkennbar sind, es sei denn, die abgebildeten Personen haben der Veröffentlichung durch LÜCO ausdrücklich zugestimmt.

18. Datenschutz

LÜCO erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller auf Basis der gesetzlichen Vorschriften. Zusätzlich gelten die Datenschutzhinweise.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Vertragsverhältnisse zwischen LÜCO und dem Besteller unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des internationalen Privatrechts (IPR), die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.
- 19.2 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 19.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz von LÜCO.